

Erlaubnis

nach § 7 des Sprengstoffgesetzes

Nr. **27 / 2016**

Ausfertigung Nr. 02

I. Herr/Frau¹⁾

Wohnort¹⁾

geboren am

in

Firma¹⁾

Indutec Umwelttechnik GmbH & Co.KG

Sitz¹⁾

50171 Kerpen, Zeißstr. 22-24

vertretungsberechtigt: Herr/Frau¹⁾²⁾

Frank Keune

oder Mitglied des Vertretungsorgans, das mit der Gesamtleitung des Umgangs, des Verkehrs oder der Beförderung beauftragt ist:

Herr/Frau¹⁾

geboren am

in

Gelsenkirchen

wohnhaft in

erhält hiermit aufgrund des § 7 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl. I S. 577) die Erlaubnis zum/zur

*) vom 10.09.2002 (BGBl. I.S. 3518)

mit Sprengstoffen, Sprengschnüren und Zündmitteln umzugehen und Verkehr zu betreiben.

II. Die Erlaubnis wird wie folgt beschränkt:

1. Der Umgang wird beschränkt auf das Aufbewahren, Verwenden, Vernichten und Verbringen sowie innerhalb der Betriebsstätte(n) auf den Transport, das Überlassen und die Empfangnahme.
2. Das Verwenden wird beschränkt auf die Durchführung allgemeiner Sprengarbeiten und Sprengungen heißer Massen.
3. Der Verkehr wird beschränkt auf das Erwerben und das Überlassen

(Fortsetzung siehe Rückseite)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

²⁾ Die Angaben sind für jeden Vertretungsberechtigten erforderlich!

III. Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen erteilt:

1. Beschäftigte, die mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen, sind in Abständen von höchstens einem Jahr über die einzuhaltenden Vorschriften von fachkundigen Personen zu belehren. Über den Inhalt und Zeitpunkt der Belehrung sind Aufzeichnungen zu führen, die von den belehrten Personen zu unterzeichnen sind.
2. Außerhalb eines nach § 17 Sprengstoffgesetz genehmigten Lagers sind die explosionsgefährlichen Stoffe entsprechend der Sprengstofflager-Richtlinien „Kleine Mengen“ (SprengLR 410, Bundesblatt 2/82 Seite 72) aufzubewahren.
3. Jede Änderung in Bezug auf diese Erlaubnis ist der Bezirksregierung Köln unverzüglich anzuzeigen.
4. Über den Verbleib der Ausfertigungen dieser Erlaubnis ist ein Verzeichnis anzulegen.



Köln

07.12.2016

Bezirksregierung
Im Auftrag

Datum
Hausen

Dienststelle

Unterschrift

Hinweise:

1. Auf die Anzeigepflichten nach § 12 Abs. 1, § 14, § 21 Abs. 4, § 26 und § 35 Abs. 1 SprengG wird hingewiesen.
2. Explosionsgefährliche Stoffe dürfen anderen nur überlassen werden, wenn diese Personen die Berechtigung zur Empfangnahme nachweisen. Falls es sich um verantwortliche Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 Buchstabe a SprengG handelt, ist die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage des Erlaubnisbescheides und durch einen Befähigungsschein in Verbindung mit einem schriftlichen Auftrag des Betriebsinhabers nachzuweisen. Für das Überlassen innerhalb der Betriebsstätte gilt § 22 Abs. 1 Satz 3 SprengG.
3. Von den Behörden werden nur die Originalurkunde und behördliche Ausfertigungen des Erlaubnisbescheides anerkannt.